

4. Das Anerkenntnis des Beklagten ist der Höhe nach nicht auf den von der Klägerin vorprozessual zunächst i.H.v. 2.500 € geltend gemachten Betrag begrenzt.

Die Beweislastumkehr zu Lasten des Beklagten beruht auf einem tatsächlichen Anerkenntnis. Dieses erstreckt sich dementsprechend auf die Tatsache des Verlusts der beiden Goldbarren im Verantwortungsbereich des Beklagten. Streitig war zwischen den Parteien nicht die Höhe des in Betracht kommenden Schadensersatzanspruchs, sondern die Haftung des Beklagten dem Grunde nach wegen des Verlusts der Warensendung. Dieser Streit sollte erkennbar mit den Erklärungen des Beklagten vom 28.01.2015 und vom 13.02.2015 beendet werden. Dass der nunmehr von der Klägerin wegen des Verlusts geltend gemachte Schaden dem Betrag nach höher als der ihm Schreiben vom 21.07.2014 zunächst mitgeteilte Betrag ist, ist daher für die Reichweite des Anerkenntnisses ohne Belang. Dafür spricht zudem, dass im Forderungsschreiben vom 21.07.2014 bereits ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Betrag von 2.500 € den Schaden nicht abschließend beziffert.

5. Auf den in § 431 HGB genannten Haftungshöchstbetrag (8,33 Rechnungseinheiten je Kilogramm des Frachtgewichts) kann sich der Beklagte vorliegend nicht berufen. Er haftet für den Verlust der beiden Goldbarren vielmehr gem. § 435 HGB unbeschränkt.

a) Nach § 435 HGB gelten die für Frachtführer vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen, zu denen auch jene des § 431 HGB gehört, nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer oder eine in § 428 HGB genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Leichtfertigkeit in diesem Sinne erfordert einen besonders schweren Pflichtenverstoß, bei dem sich der Frachtführer oder seine »Leute« in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Vertragspartners hinwegsetzen (BGH, Urt. v. 25.03.2004 – I ZR 205/01 [= TranspR 2004, 309], juris 1. Leitsatz = BGHZ 158, 322). Ein krasses Außerachtlassen der Sicherheitsinteressen des Vertragspartners liegt dabei vor, wenn der Frachtführer oder seine Gehilfen elementare Schutzvorkehrungen nicht getroffen haben (BGH, a.a.O. [= TranspR 2004, 309], juris Rn. 38 ff. = BGHZ 158, 322, 330). So liegen die Dinge hier.

b) Zur Lagerhalle des Beklagten hatten seinerzeit alle »Nachtlinienfahrer« einen Schlüssel. Der vom Beklagten benannte Zeuge V ... begründete dies plausibel damit, dass »man sonst schon um 4.00 Uhr zu arbeiten anfangen müsste«. Die Fahrer der verschiedenen Kurierdienstleister (K und D K) hatten danach freien Zugang zur Lagerhalle des Beklagten, ohne dass für den Beklagten arbeitendes Personal die Sendungen in Empfang nahm oder zumindest anwesend war. Der Zeuge B hat bei seiner Vernehmung angegeben, dass er die Tür aufgeschlossen, das Rolltor hochgemacht und die Sachen einfach auf den Boden »auf einen Haufen« gelegt hat. Auch für die sogenannten »BestSchick-Sendungen«, mit denen Wertgegenstände transportiert werden (»Werttransporte«), gab es beim Beklagten keinen Tresor, so der Zeuge V. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat in dem Zusammenhang ebenfalls erklärt, dass der Beklagte zur damaligen Zeit keine

besonderen Aufbewahrungsmöglichkeiten für BestSchick-Sendungen vorhielt. Überwachungseinrichtungen, wie etwa eine Kamera, wurden erst später installiert.

Vor dem Hintergrund, dass der Beklagte als Frachtführer verpflichtet ist, jeglichem Verlust der in seine Obhut gelangten Güter durch geeignete und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen entgegenzuwirken (vgl. BGH, Urt. v. 25.03.2004 – I ZR 205/01 [= TranspR 2004, 309], juris Rn. 39 = BGHZ 158, 322), stellt das Fehlen eines gegen den Zugriff unbefugter Dritter besonders gesicherten Aufbewahrungsortes für dem Beklagten zum Transport anvertraute objektiv erkennbare Wertgegenstände (»BestSchick«-Sendungen) einen Verstoß gegen elementare Sorgfaltsvorkehrungen in der Organisation des Betriebs des Beklagten dar. Das gegenständliche Frachtgut war vorliegend im Ergebnis einem unkontrollierten Zugriff Dritter ausgesetzt.

Da der Beklagte danach elementare Sicherheitsvorkehrungen unterlassen hat, obwohl aufgrund der Bezeichnung der Sendungen als »BestSchick« erkennbar war, dass Wertgegenstände transportiert werden, handelte er in dem Bewusstsein, dass es in Ermangelung solcher Vorkehrungen zu einem Schadenseintritt kommen kann (vgl. BGH, a.a.O. [= TranspR 2004, 309], juris Rn. 38) und damit leichtfertig i.S.d. § 435 HGB.

6. Anhaltspunkte für einen mitwirkenden Schadensbeitrag der Versicherungsnehmerin nach § 425 Abs. 2 HGB hat der Beklagte nicht dargelegt und sind auch nicht ersichtlich. Die Versicherungsnehmerin hat den Transport der Goldbarren im Wege der sog. »BestSchick-Sendung« beauftragt, die für den Transport von Wertgegenständen im K-Systemverbund vorgesehen ist. Dass es für die Versendung von höchst werthaltigen Gütern, wie die hier im Streit stehenden Goldbarren, seitens des Beklagten eine weitere Versandart gibt, mit der ein vergleichsweise geringeres Verlustrisiko verbunden ist, hat der Beklagte nicht dargelegt.

Die vom Landgericht festgestellte und für den Senat gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bindende Tatsache, dass die »BestSchick«-Sendungen beim Beklagten zur damaligen Zeit von dem anliefernden Zeugen B in der vom Beklagten unterhaltenen Lagerhalle gemeinsam mit den anderen Sendungen auf den Boden auf einen »Haufen gelegt« wurden, stellt keinen mitwirkenden Schadensbeitrag der Versicherungsnehmerin dar. Der Beklagte hat unstreitig zur damaligen Zeit für »BestSchick«-Sendungen keine besondere Aufbewahrungsmöglichkeit, insbesondere keinen Tresor vorgehalten. Das hat der vom Beklagten benannte Zeuge V bestätigt. Damit hatte der von der Versicherungsnehmerin beauftragte Fahrer keine andere Möglichkeit, als die Sendungen in der Halle des Beklagten abzulegen.

[...]

Einsender: RA Jochen Boettge, München

Art. 29 CMR

1. Zum Umfang der sekundären Darlegungslast nach einem Diebstahl (hier: nach 04:30 Uhr aus einem auf einer öffentlichen Straße in Frankreich abgekoppelten Auflieger mit Sammelladung und bei in ca. 100–150 m entfernt abgestellter Zugmaschine mit darin schlafendem Fahrer).

2. Das Abstellen eines mit Sammelgut beladenen Transportfahrzeugs in einem unbewachten Gewerbegebiet rechtfertigt (selbst am Wochenende und selbst dann, wenn dem Frachtführer bekannt ist, dass sich unter dem Sammelgut leicht absetzbare Güter befinden) nicht ohne weiteres den Vorwurf eines qualifizierten Verschuldens.

3. Die außergerichtliche Zahlung des nach Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 CMR geschuldeten Haftungshöchstbetrages stellt weder ein Anerkenntnis einer unbegrenzten Haftung dar, noch führt sie zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 29 CMR.

[Leitsätze der Redaktion]

OLG Nürnberg, Beschl. v. 14.08.2017 – 12 U 2204/15

(Vorinstanz: LG Nürnberg-Fürth, Endurt.
v. 25.09.2015 – 5 HK O 1279/15, in diesem Heft S. 120)

1. Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Endurteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 25.09.2015 sowie auf die Sachverhaltsdarstellung im Hinweis des Senats vom 04.07.2017 Bezug genommen.¹

[...]

2. Die Berufung gegen das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 25.09.2015, Aktenzeichen 5 HK O 1279/15, ist gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel der Klägerin offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

[...] Das Vorbringen der Gegenerklärung veranlasst insoweit folgende ergänzenden Ausführungen:

a) Soweit die Berufung meint, die Beklagte habe ihre sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt, setzt sie unzulässigerweise ihre eigene Würdigung an die Stelle derjenigen (in Ziffer 6 c bb des Hinweises vom 04.07.2017 näher dargelegten) des Senats. Von der Berufung vermisste weitere Angaben dazu, welche konkreten Maßnahmen zur Verhinderung von Entwendungen ergriffen worden seien, waren nicht erforderlich, nachdem die Beklagte bzw. deren Streithelferin vorgetragen hatte, wie das Transportgut verpackt war, dass dieses sich auf einem Planen-Lkw befand und wann dieser Lkw wo geparkt wurde. Von der Berufung vermisste weitergehende Angaben zur Tatzeit waren gleichfalls nicht erforderlich, nachdem die Beklagte den Tatzeitraum zwischen Abstellzeitpunkt des Lkw und Entdeckung des Diebstahls mitgeteilt hat. Von der Berufung vermisste weitergehende Angaben zum Tathergang [»wie genau das Aufschlitzen (der Plane) erfolgt sei«] waren ebenfalls nicht geschuldet, nachdem die Beklagte Größe, Umfang und Position des in die Plane geschlitzten Loches dargelegt hat und weitergehende Einzelheiten, etwa die Art des zur Tatbegehung verwendeten Werkzeuges, nicht in ihren Betriebsbereich fallen. Von der Berufung vermisste weitergehende Angaben zur Anzahl der Täter, warum diese unentdeckt bleiben konnten und weshalb den oder die Täter

niemand aufhielt, waren ebenfalls nicht geschuldet. Insoweit kann nur gemutmaßt werden, dass der oder die Täter möglicherweise deshalb unentdeckt blieb(en), weil die Plane des Lkw auf der rechten, dem Straßenrand zugewandten Seite aufgeschlitzt wurde, so dass die Sicht von der Straße auf den Diebstahl durch den Lkw verdeckt war.

Die vorgenannten Umstände stellen auch nicht etwa deshalb Umstände aus dem Betriebsbereich der Beklagten dar, weil diese vom Fahrer hätten beobachtet werden können. Wie im Hinweis des Senats dargelegt, war eine Bewachung des Transportguts nicht geschuldet, der Fahrer damit zu einer Beobachtung nicht verpflichtet.

b) Soweit die Berufung meint, der Vortrag der Beklagten bzw. der Streithelferin, in Frankreich gebe es keine bewachten und gesicherten Parkplätze »im Sinne der deutschen Rechtsprechung« sei unkonkret, nicht bestimmbar und im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht ausreichend, folgt der Senat dem nicht. Bereits aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt sich, dass ein bewachter und gesicherter Parkplatz das Vorhandensein einer – wie auch immer gearteten – Kontrolle und Sicherung, sei es der Zu- und Abfahrten zum Parkplatz, sei es eine Kameraüberwachung, sei es eine ständige Beaufsichtigung durch Wachpersonal, seien es weitere Sicherungsmaßnahmen wie Umfriedung, Beleuchtung etc. erfordert. Durch den Zusatz »im Sinne der deutschen Rechtsprechung« wird der Vortrag der Streithelferin nicht unklar, da damit nur auf die von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen an bewachte und gesicherte Parkplätze verwiesen wird.

Nachdem im Streitfall indes ein Abstellen auf einem bewachten und gesicherten Parkplatz nicht geschuldet war, kommt es hierauf nicht an. Wie bereits im Hinweis des Senats dargelegt, rechtfertigt das Abstellen eines mit Sammelgut beladenen Transportfahrzeugs selbst am Wochenende in einem unbewachten Gewerbegebiet nicht ohne weiteres den Vorwurf eines qualifizierten Verschuldens, und zwar selbst dann, wenn dem Frachtführer bekannt ist, dass sich unter dem Sammelgut leicht absetzbare Güter befinden (vgl. BGH, Urt. v. 13.12.2012 – I ZR 236/11, TranspR 2013, 286). Erst recht gilt dies für einen Abstellvorgang an einem Werktag nach 06:00 Uhr.

c) Auch wenn eine Kontrolle des Abstellplatzes (Allee du 1er Mai in Croissy-Beaubourg) nicht unstrittig, sondern von der Klägerin bestritten war, rechtfertigt dieser Umstand nicht die Bewertung, das Abstellen der strgg. Ladung in der geschehenen Weise sei als qualifiziertes Verschulden i.S.d. Art. 29 CMR zu bewerten. Auf die weiteren, im Hinweis des Senats dargestellten für die Beweiswürdigung relevanten Umstände wird verwiesen. Der Senat halt – entgegen der Sichtweise der Berufung – weiterhin das Abstellen eines von der Zugmaschine abgekoppelten Aufliegers für nicht genügend, um allein deshalb qualifiziertes Verschulden anzunehmen. Ein von der Berufung hierin gesehener Verstoß gegen die Gesetze der Denkklogik besteht insoweit nicht.

d) Gleiches gilt für den Umstand, dass die Beklagte einen Sammeltransport veranlasst hat und in dessen Rahmen den Transport so organisierte, dass in der geschehenen Weise eine

¹ In diesem Heft S. 120.

Übernahme durch einen zweiten Fahrer erfolgen musste. Nachdem ein Einzeltransport nicht vereinbart war, durfte die Beklagte eine Sammelladung veranlassen. Deren Organisation dahingehend, dass der Transport zum Zwecke der Übernahme durch einen anderen Fahrer für mehrere Stunden unterbrochen wurde und der Transportaufleger während dieses Zeitraums, abgekoppelt von der Zugmaschine, am Straßenrand geparkt wurde, mag fahrlässig, in Anbetracht des konkreten Transportgutes sogar leichtfertig erscheinen. Angesichts des Umstandes, dass das Abstellen werktags in einem Gewerbegebiet und nicht zur Nachtzeit, vielmehr erst nach Sonnenaufgang erfolgte und ein Diebstahl damit für die Täter mit einem nicht unerheblichen Entdeckungsrisiko verbunden war, hält der Senat indes eine sich der Beklagten (Streithelferin) aus deren Verhalten aufdrängende Erkenntnis, es werde wahrscheinlich ein Schaden entstehen, für nicht nachgewiesen. Die bloße Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Leichtfertigkeit für sich allein wäre insoweit nicht ausreichend, um auf das Bewusstsein von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts schließen zu können. Eine solche Erkenntnis als innere Tatsache ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn das leichtfertige Verhalten nach seinem Inhalt und nach den Umständen, unter denen es aufgetreten ist, diese Folgerung rechtfertigt. Wie in Ziffer 6 e des Hinweises vom 04.07.2017 dargelegt, ist die Beweiswürdigung des Landgerichts – das Bewusstsein von der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sei nicht nachgewiesen – nicht zu beanstanden und entspricht auch der Bewertung des Senats.

e) Soweit die Berufung schließlich meint, im Hinblick auf ein Anerkenntnis der Beklagten sei eine Umkehr der diesbezüglichen Beweislast anzunehmen, ist ihr Vorbringen nicht verständlich. Eine »vorbehaltlose vorgerichtliche Teilzahlung« der Beklagten ist nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.

Möglicherweise meint die Berufung den Umstand, dass der Versicherer der Streithelferin (G. Versicherung AG) über die Beklagte an die Klägerin vorgerichtlich eine Zahlung von 4.561,97 € geleistet hat; hierbei handelte es sich um den nach Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 CMR geschuldeten Haftungshöchstbetrag der »Gewichtshaftung«.

Dieses Moment kann indes weder als Anerkenntnis einer unbegrenzten Haftung seitens der Beklagten gewertet werden noch gar zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 29 CMR führen. Jegliche Umkehr der Beweislast würde zudem nur »leichtes« Verschulden erfassen; haftungserweiterndes Verschulden gem. Art. 29 CMR muss hingegen grundsätzlich vom Geschädigten behauptet und bewiesen werden, da die unbegrenzte Haftung bei qualifiziertem Verschulden einen Ausnahmetatbestand darstellt. Die Beweislastverteilung zu Lasten des Geschädigten bzw. Anspruchstellers lässt sich aus dem Haftungssystem der CMR ableiten, das dem Frachtführer bis zum Verschuldensgrad des Art. 29 CMR die Beweislast für ein fehlendes Verschulden auferlegt, ihn dafür aber nur beschränkt haften lässt. Da der Frachtführer nach Art. 29 CMR ohne Grenzen haftet, verbietet es sich aber, ihm über die Konstruktion einer Beweislastumkehr die Beweislast dafür aufzuerlegen, dass ihn kein qualifiziertes Verschulden treffe. Ein Frachtführer, der seiner Aufklärungs- bzw. sekundären Darlegungspflicht nachgekommen ist, hat seiner Mitwirkungspflicht Genüge getan; die Beweislast, dass er etwa durch

eine schwer mangelhafte Organisation qualifiziert schuldhaft gehandelt habe, verbleibt beim Geschädigten, dessen Auskunftsanspruch nämlich nicht so weit gehen darf, dass er faktisch eine Entlastungspflicht des Frachtführers und damit eine Beweislastumkehr schafft, die sich nach Art. 41 Abs. 2 CMR (wonach jede Abmachung, durch die die Beweislast verschoben wird, nichtig ist) verbietet (vgl. Oberster Gerichtshof Wien, Entscheidung vom 27.09.2000 – 7 Ob 160/00f –, juris).

f) Soweit die Berufung schließlich die Einräumung einer weiteren Stellungnahmefrist hinsichtlich des Vortrags konkreter bewachter Parkplätze sowie hinsichtlich des Vortrags »wo es zur Vielzahl der Diebstähle kam« beantragt, war dem nicht nachzukommen. Unabhängig von der Frage, ob diesbezüglich substantiiertes Vortrag erfolgte, war der Klägerin – zumal noch im Berufungsverfahren – keine entsprechende Schriftsatzfrist für neuen Sachvortrag zu gewähren. Das Gericht ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der zwischen den Parteien streitigen Kardinalfrage des Nachweises des Vorliegens eines qualifizierten Verschuldens der Beklagten i.S.d. Art. 29 CMR vor einer Sachentscheidung auf deren beabsichtigten Inhalt hinzuweisen und den Parteien zu ermöglichen, diesbezüglichen weiteren Sachvortrag zu halten. [...]

Art. 29 CMR

1. Bei mehrfacher Ausübung des Wahlrechts des Anspruchstellers hinsichtlich der Schadensberechnung bei Vorliegen qualifizierten Verschuldens i.S.d. Art. 29 Abs. 1 CMR, ist auf die zeitliche erste Geltendmachung des Schadens abzustellen.

2. Leichtfertigkeit i.S.d. Art. 29 CMR erfordert objektiv einen besonders schweren Pflichtenverstoß, bei dem sich der Frachtführer in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Vertragspartners hinwegsetzt und subjektiv das Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Sinne einer sich dem Handelnden aus seinem leichtfertigen Verhalten aufdrängenden Erkenntnis, es werde wahrscheinlich ein Schaden entstehen. Ob ein objektiv vorliegender leichtfertiger Pflichtenverstoß das Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts indiziert, ist nach den Umständen des Einzelfalls, zu bestimmen.

3. Das Abstellen eines Aufliegers für wenige Stunden in einem französischen Büro- und Gewerbegebiet ist nicht leichtfertig.

[Leitsätze der Redaktion]

LG Nürnberg-Fürth, Endurt. v. 25.09.2015 – 5 HK O 1279/15

(Nachfolgend: OLG Nürnberg, Beschluss vom 14.08.2017; in diesem Heft S. 118)

Mit der Klage wird ein Schadensersatzanspruch gem. Art. 17, 23, 29 CMR aus abgetretenem und übergegangenem Recht geltend gemacht.